

Richtlinien und Förderbedingungen zur Förderung von Vereinsneugründungen in Sachsen

Präambel

Bildung ist ein Eckpfeiler zukunftsorientierter Gesellschaften.

Mit ihrem Engagement wirken Kita- und Schulfördervereine positiv auf die Bildungschancen von Kindern und Jugendlichen ein.

Der Sächsische Landesverband der Kita- und Schulfördervereine (SLSFV) e. V. möchte die Gründung neuer Kita- und Schulfördervereine in Sachsen fördern. Dazu unterstützt der SLSFV die Initiativgruppen mit Beratung und Qualifizierung. Darüber hinaus soll – im Rahmen der Möglichkeiten – ein Zuschuss zu den Gründungskosten bereitgestellt werden.

§ 1 Rahmenbedingungen, Förderhöhe und Geltungsbereich

- a) Der SLSFV unterstützt Initiativgruppen bei der Gründung neuer Kita- und Schulfördervereine mit Beratung und Qualifizierung. Diese kann durch den SLSFV oder Mitglieder verbundener Organisationen¹ erfolgen. Die Beratung erfolgt in der Regel kostenlos. Für die Klärung spezieller Fragen können Kosten entstehen. Diese müssen der Initiativgruppe vorher bekannt gemacht werden.
- b)
 1. Der SLSFV gewährt den neu gegründeten Vereinen im Rahmen der zur Verfügung stehenden Mittel des SLSFV auf Antrag ein zinsloses Darlehen zur teilweisen oder vollständigen Abdeckung der Gründungskosten.
 2. Der Antrag ist spätestens 3 Monate nach der Gründungsversammlung zu stellen. Abweichungen hiervon genehmigt der Vorstand des SLSFV durch Beschluss.
 3. Dem Antrag beizufügen ist eine Kopie des Gründungsprotokolls. Nach Vorliegen der Registereintragung und der Freistellungsbescheinigung sind diese Dokumente in Kopie nachzureichen.
 4. Ein Rechtsanspruch für die Gewährung besteht nicht.
 5. Das Darlehen ist nicht zurückzuzahlen, sofern die in § 2 genannten Bedingungen erfüllt wurden.
 6. Über die Erfüllung der Bedingungen nach § 2 ist im zweiten Jahr nach Gewährung ein Nachweis zu erbringen.
- c) Kann der Nachweis nach § 1 Abs. b) Satz 6 nicht ausreichend erbracht werden, ist das Darlehen innerhalb einer Frist von 3 Monaten nach einer Negativmitteilung durch den SLSFV an den SLSFV zurückzuzahlen.
- d) Der Darlehensbetrag in Höhe von 100.- € wird auf das Konto des neu gegründeten Fördervereins oder, sofern noch kein Konto auf den Namen des Fördervereins vorhanden ist, auf das Konto eines vom Darlehensnehmer benannten Treuhänders überwiesen. Der Treuhänder haftet für die sachgerechte Verwendung der Mittel.
- e) Die Gültigkeit dieser Richtlinien und Förderbedingungen beschränkt sich auf Neugründungen von Kita- und Schulfördervereinen im Bundesland Sachsen in der Bundesrepublik Deutschland.
- f) Diese Richtlinien und Förderbedingungen gelten ab 01.03.2023 bis auf Widerruf.

¹ Verbundene Organisationen sind: Bundesverband der Kita- und Schulfördervereine e. V., Stiftung Bildung, Mitteldeutsche Landesverbände (Thüringer Landesverband der Schulfördervereine e. V., Landesverband der Kita- und Schulfördervereine Sachsen-Anhalt e. V.), Landesverband der Kita- und Schulfördervereine Berlin-Brandenburg e. V., Landesverband der Kita- und Schulfördervereine Niedersachsen e. V., Landesverband der Kita, Schul- und Fördervereine Hamburg e. V., Landesverband der Schul- und Kitafördervereine in Hessen e. V., Landesverband der Kita- und Schulfördervereine Bayern e. V.

§ 2 Bedingungen für den Erlass des Darlehens

- a) Der neugegründete Kita- und Schulförderverein tritt nach Gründung bzw. mit der Antragstellung dem Sächsischen Landesverband der Kita- und Schulfördervereine (SLSFV) e. V. als Vollmitglied bei.
- b) Vorstandsmitglieder des neu gegründeten Vereins nehmen in den ersten 14 Monaten nach der Neugründung an mindestens drei der nachfolgend aufgelisteten Qualifizierungsmaßnahmen des SLSFV oder von verbundenen Organisationen (siehe Fußzeile, S.1) teil. Die Teilnahmen sind nach § 1 Abs. b) Satz 6 nachzuweisen.
 - Buchhaltung
 - Vereinsrecht
 - Steuern im Verein
 - DSGVO
 - Fundraising

Eine Übersicht für Qualifizierungsveranstaltungen bietet der Bundesverband der Kita- und Schulfördervereine unter: <https://www.schulfoerdervereine.de/home/service/veranstaltungen>

- c) Der Vorstand des neu gegründeten Vereins führt mit Mitarbeitenden der Stiftung Bildung innerhalb der ersten 12 Monate nach Gründung eine Informationsberatung zu Unterstützungsmöglichkeiten durch. Die Durchführung ist nach § 1 Abs. b) Satz 6 nachzuweisen.
- d) Mit Antragstellung erkennt der antragstellende Vereinsvorstand die Regelungen dieser Richtlinien und Förderbedingungen an.

§ 3 Salvatorische Klausel

Sollten einzelne Bestimmungen dieser Richtlinie und Förderbedingungen ganz oder teilweise unwirksam oder nichtig sein oder infolge Änderung der Gesetzeslage oder durch höchstrichterliche Rechtsprechung oder auf andere Weise ganz oder teilweise unwirksam oder nichtig werden oder weisen diese Richtlinien und Förderbedingungen Lücken auf, so sind sich die Parteien darüber einig, dass die übrigen Bestimmungen dieser Richtlinien und Förderbedingungen davon unberührt und gültig bleiben. Für diesen Fall verpflichten sich die Antragsteller und der SLSFV, unter Berücksichtigung des Grundsatzes von Treu und Glauben an Stelle der unwirksamen Bestimmung eine wirksame Bestimmung zu vereinbaren, welche dem Sinn und Zweck der unwirksamen Bestimmung möglichst nahekommt und von der anzunehmen ist, dass die Parteien sie im Zeitpunkt des Antragstellung und Leistungsgewährung vereinbart hätten, wenn sie die Unwirksamkeit oder Nichtigkeit gekannt oder vorhergesehen hätten. Entsprechendes gilt, falls diese Richtlinien und Förderbedingungen eine Lücke enthalten sollten.